



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 20.02.2019

2019/060
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.

Betreff

Anerkennung und Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b für das Kita-Jahr 2019/20 anzuerkennen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b des KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung soll zunächst für das Kita-Jahr 2019/2020 gelten (bis zum 31.07.2020). In der Zwischenzeit soll eine Aktualisierung der förderbedürftigen Kitas auf Grundlage der Vergabekriterien erfolgen.

Sachverhalt

1. Zusammenfassung

Mit der Gesetzesänderung des KiBiz zum 01.08.2014, wurden als wesentliche Inhalte die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung implementiert.

Dies wurde entsprechend ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung für Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) versehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

2. Allgemeines

Die plusKITA-Förderung wird laut Gesetz anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet (landesweit 45 Mio €). Für die Berechnung der Sprachfördermittel soll je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen werden (landesweit 25 Mio €).

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. plusKITA § 16 a in Verbindung mit § 21 a KiBiz

3.1 Aufgabenbeschreibung plusKITA

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 des Regierungsentwurfes zur Änderung des KiBiz die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer KITApplus-Förderung:

Diese Kitas haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,

5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

3.2 Auswahlkriterien plusKITA

Nach § 16 a des KiBiz Referentenentwurfes sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kitas, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Daher soll sich laut Gesetzesentwurf das Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Nach gemeinsamer Beratung in der AG II in der Sitzung vom 27.05.2014 wurden die folgenden Kriterien zur Feststellung von förderbedürftigen Kitas zugrunde gelegt:

- Anteil Familien mit einem Einkommen unter 17.500€
- Anteil Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird

Beide Kriterien haben die gleiche Gewichtung.

3.3 Förderung plusKITA

Laut Regierungsentwurf zur Änderung des KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

3.4 Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen für das Kita-Jahr 2019/20 bis zum 31.07.2020, mit folgenden Beträgen zu fördern:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Integrative Tageseinrichtung Oskarstraße/
Caritasverband, Oskarstr. 51: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |
| 2. Kita Sternenland e.V./ DPWV, Franzstr. 54: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |
| 3. Evgl. Kita Unterm Sternenhimmel, Brückenweg 27: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |
| 4. Kath. Kita St. Rochus, Widumer Str. 21: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |
| 5. AWO Kita Deininghausen, Wittenberger Str. 38: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |
| 6. Kita Habinghorst/ AWO, Recklinghauser Str. 329: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |
| 7. Städt. Kita Mikado, Bodelschwingher Str. 35: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |
| 8. Evgl. Noah-Kindergarten, Alleestr. 2a: | plusKITA-Zuschuss: 25.000 € |

Bis zum Kita-Jahr 2020/21 wird in gemeinsamer Beratung mit der AG II eine Aktualisierung der förderbedürftigen Kitas auf Grundlage der Vergabekriterien erfolgen.

4. Sprachförderkita § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz

4.1 Aufgabenbeschreibung Sprachfördereinrichtungen

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

4.2 Auswahlkriterien Sprachfördereinrichtungen

Nach § 16 b in Verbindung mit § 21 b des KiBiz, werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei KITaplus die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kitas als Sprachförderkitas anerkannt werden können.

Die folgenden Kriterien wurden in 2014 bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde gelegt:

- Anteil Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird
- Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten.

4.3 Förderung Sprachfördereinrichtungen

Laut KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen.

4.4 Anerkennung der Sprachfördereinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita für das Kita-Jahr 2019/20 bis zum 31.07.2020, mit folgenden Beträgen zu fördern:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Evgl. Kita Volltreffer, Marienstr.3a: | Sprachförderkita-Zuschuss: 10.000 € |
| 2. Kath. Kita St. Marien, Bockenfelder Str.353: | Sprachförderkita-Zuschuss: 10.000 € |
| 3. Kath. Kita St. Josef, Lessingstr.18a: | Sprachförderkita-Zuschuss: 10.000 € |
| 4. Evgl. Kita Arche, Emscherbruch 60a: | Sprachförderkita-Zuschuss: 10.000 € |
| 5. Kath. Kita Hl. Kreuz, Wilhelmstr.50: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 6. Kath. Kita St. Antonius, Heinestr.12b: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 7. Städt. Kita Lummerland, Kirchstr.58: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 8. Evgl. Kita Regenbogenhaus,
Am Weißdorn 3a: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 9. Städt. Kita Swabedoo, Bergstr.77: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 10. Städt. Kita Villa Kunterbunt, Zechenstr.1c: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 11. Kath. Kita St. Lambertus, Alter Kirchplatz 3: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |

- | | |
|---|------------------------------------|
| 12. Kath. Kita St. Lambertus, Holzstr. 117a: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 13. Kath. Kita St. Elisabeth, Bochumer Str.94a: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 14. Kath. Kita St. Franziskus, Frohlinder Str.78: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 15. AWO Kita Henrichenburg,
Hedwig-Kiesekampstr. 20: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |
| 16. Evgl. Kita Senfkorn, Wartburgstr.111: | Sprachförderkita-Zuschuss: 5.000 € |

Bis zum Kita-Jahr 2020/21 wird in gemeinsamer Beratung mit der AG II eine Überarbeitung der Kriterien und analog hierzu eine Aktualisierung der förderbedürftigen Kitas erfolgen.